

31.03.2022

Konzept zum Umgang mit Besuchen während der COVID- 19 Pandemie

1. Grundlage

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31.03.2022

2. Nach Anmeldung und Absprache haben Zutritt in die Einrichtung

- Angehörige/Bevollmächtigte/Betreuer
- Personengruppen, die für die Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebes unabdingbare Leistungen erbringen (insbesondere Lieferanten, Anbieter externer Dienstleistungen wie z.B. Gebäudereinigungsdienstleister, Essensanbieter)
- behandelnde Ärzte
- die zur Pflege bestimmten Berufe und die Gesundheitsfachberufe, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Podologen, Logopäden, Diätassistenten, etc.
- Friseure

3. Grundsatz

- Es ist darauf zu achten, dass Besuche grundsätzlich auf das erforderliche Maß beschränkt werden.
- Es muss in jedem Fall die Notwendigkeit des Besuchs nachgewiesen werden können. Bei einem Besuch zur Erbringung erforderlicher ärztliche Behandlungen und therapeutischer Maßnahmen wird von der Notwendigkeit ausgegangen.
- Termine bedürfen einer vorherigen Anmeldung.
- Zu beachten sind in jedem Fall, die durch das RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen.
- Dies gilt nur, wenn andere Regelungen (z.B. Quarantänemaßnahmen) dem nicht entgegenstehen.
- Ggf. ist Schutzausrüstung mit dem jeweiligen Gesundheitsamt abzustimmen.

4. Besuche von Ärzten und Therapeuten

Erforderliche ärztliche Behandlungen und therapeutische Maßnahmen erfolgen nach telefonischer Rücksprache bzw. Terminvergabe mit der diensthabenden Pflegefachkraft. Es ist darauf zu achten, dass die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Therapeuten, im Wohnbereich auf ein Minimum zu beschränken ist.

Vor Betreten der Einrichtung muss eine FFP-2-Maske angelegt werden.

5. Besuche von Angehörigen

Nach Anmeldung dürfen Angehörige und nahestehende Personen Bewohner stationärer Einrichtungen besuchen.

Der Zutritt darf von der Einhaltung von hygienischen und organisatorischen Auflagen abhängig gemacht werden, die die Leitung der Einrichtung oder die von ihr beauftragte Person festlegen kann.

- Besuche sind maximal dreimal wöchentlich in der Zeit von 10:00 bis 17:00 Uhr möglich.
- Die Termine sind vorab telefonisch mit der Verwaltung abzustimmen.
- Besuche sind begrenzt auf 60 Minuten und maximal zwei Besucher.
- Besuche können im Freien, im Besuchsraum oder im Bewohnerzimmer stattfinden.
- Besuchsraum ist die Cafeteria, der Zutritt erfolgt von außen über die Terrassentür.
- Das Aufsuchen des Bewohnerzimmers vom Besucher hat auf direktem Weg zu erfolgen.

- In jedem Falle erfolgt der Zutritt nur mit tagesaktuellem Testnachweis.

- Erforderliche Schutzmaßnahmen:
 - das Einhalten von mindestens 1,5m Abstand zum Bewohner
 - das Tragen einer FFP-2-Maske im Besuchsraum und im Bewohnerzimmer
 - das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutz vom Bewohner und Besucher bei Besuchen außerhalb der Einrichtung (z.B. beim Spaziergehen)
 - Händedesinfektion beim Betreten und Verlassen des Besuchsraumes und Bewohnerzimmers
 - regelmäßiges Lüften während des Besuchs im Bewohnerzimmer bzw. Besuchsraum

- Bei palliativer Versorgung ist der Zutritt jederzeit uneingeschränkt möglich.

6. Ausgangsregelung für Bewohner und Schutzvorkehrungen bei Rückkehr

Entsprechen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 31.03.2022 können Bewohner die Einrichtung verlassen und wieder betreten.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen (§7, Abs. 2 SächsCoronaSchVO).

6.1 Grundsatz

- Das selbstständige Verlassen der Einrichtung ist möglich, wenn der Bewohner und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Quarantäne stehen.
- Vom Bewohner bei Kontakten im öffentlichen Raum, insbesondere mit Risikopersonen, soweit medizinisch vertretbar, einen medizinischen Mund Nasen-Schutz (MNS), für die gesamte Dauer des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung getragen wird.
- Der Bewohner, wo immer möglich, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhält.

6.2 Schutzvorkehrungen bei Rückkehr von Bewohnern

- Durchführung eines 1. Schnelltest bei Rückkehr und eines 2. Tests nach 4 Tagen
- Bei Feststellung von entsprechenden Symptomen jedweder Schwere ist eine ärztliche Abklärung bzw. Testung erforderlich.